

I.24. Gesamtzahl der Packstücke	I.25. Gesamtmenge	I.26. Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)	
I.27. Beschreibung der Sendung			
KN-Code	Art		
	Kühlager	Art der Verpackung	Nettogewicht
	Art der Behandlung	Art der Ware	Anzahl Packstücke
			Chargen-Nr.
<input type="checkbox"/> Endverbraucher	Datum der Gewinnung/Erzeugung	Herstellungsbetrieb	

LAND		Muster der Bescheinigung MILK-RM	
II. Gesundheitsinformationen		II.a	II.b
		Bezugsnummer der Bescheinigung	IMSOC-Bezugsnummer
Teil II: Bescheinigung	II.1. Genusstauglichkeitsbescheinigung [zu streichen, wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort der Rohmilch ist]		
	Der/Die Unterzeichnete erklärt, mit den einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission vertraut zu sein, bescheinigt hiermit, dass die in Teil I bezeichnete Rohmilch in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erzeugt wurde, und bescheinigt insbesondere Folgendes:		
	a) Sie kommt aus Betrieben, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 registriert sind und gemäß den Artikeln 49 und 50 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 kontrolliert werden.		
	b) Sie wurde gemäß den Hygienevorschriften in Anhang III Abschnitt IX Kapitel I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 hergestellt, gesammelt, gekühlt, gelagert und befördert.		
	c) Sie erfüllt die Kriterien für Keimzahl und Gehalt an somatischen Zellen gemäß Anhang III Abschnitt IX Kapitel I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.		
	d) Sie kommt von Tieren aus Beständen, die amtlich anerkannt tuberkulosefrei und brucellosefrei oder amtlich anerkannt brucellosefrei sind.		
	e) Die von dem gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2292 der Kommission vorgelegten Kontrollplan vorgesehenen Garantien für lebende Tiere und deren Erzeugnisse sind gegeben, und Milch ist in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 der Kommission für das betreffende Drittland oder Gebiet gelistet.		
	f) Gemäß den Untersuchungen auf Rückstände von Antibiotika, die der Lebensmittelunternehmer entsprechend den Anforderungen in Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil III Nummer 4 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 durchgeführt hat, liegt ihr Gehalt an Rückständen antibakterieller Tierarzneimittel unter den im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 der Kommission festgelegten Rückstandshöchstmengen.		
	II.2. Tiergesundheitsbescheinigung [zu streichen, wenn die Rohmilch von Einhufern, Hasenartigen oder wild lebenden Landsäugetieren, ausgenommen Huftiere, gewonnen wurde]		
	Die in Teil I bezeichnete Rohmilch erfüllt folgende Anforderungen:		
II.2.1. Sie stammt aus der Zone mit dem Code: ⁽²⁾ , die am Datum der Ausstellung dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung für den Eingang von Milch in die Union zugelassen und in Anhang XVII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission gelistet ist, und in der in den letzten 12 Monaten vor dem Datum des Melkens keine Maul- und Klauenseuche und keine Infektion mit dem Rinderpest-Virus gemeldet wurden und im selben Zeitraum nicht gegen diese Seuchen geimpft wurde.			
II.2.2. Sie wurde von Tieren der Arten [<i>Bos Taurus</i> ,] ⁽¹⁾ [<i>Ovis aries</i> ,] ⁽¹⁾ [<i>Capra hircus</i> ,] ⁽¹⁾ [<i>Bubalus bubalis</i> ,] ⁽¹⁾ [<i>Camelus dromedarius</i>] ⁽¹⁾ gewonnen, für die Folgendes gilt:			
⁽¹⁾ Entweder: [Sie wurden von Geburt an oder zumindest drei Monate vor dem Datum des Melkens in der in Nummer II.2.1. genannten Zone gehalten.]			
⁽¹⁾ Und/Oder: [Sie wurden in die in Nummer II.2.1. genannte Zone verbracht aus:			
⁽¹⁾ Entweder: [einem anderen Drittland, Gebiet oder einer Zone derselben, das bzw. die für den Eingang von Milch, Kolostrum oder Erzeugnissen auf Kolostrumbasis in die Union gelistet ist, und die Tiere sind dort mindestens drei Monate vor dem Datum des Melkens verblieben.]]			
⁽¹⁾ Und/Oder: [einem Mitgliedstaat.]]			

LAND

Muster der Bescheinigung MILK-RM

	<p>II.2.3. Sie wurde von Tieren gewonnen, die aus Betrieben kommen, die folgende Anforderungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Sie sind von der zuständigen Behörde des Drittlandes oder Gebiets registriert und stehen unter deren Aufsicht und verfügen über ein System, das Aufzeichnungen gemäß Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission bereithält und speichert. b) Sie werden regelmäßig von einem Tierarzt/einer Tierärztin besucht, um Anzeichen für das Auftreten von Seuchen, einschließlich der für die Tierart relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und neu auftretender Seuchen, festzustellen und darüber zu informieren. c) Sie unterlagen am Datum des Melkens keinen nationalen Beschränkungen aus tierseuchenrechtlichen Gründen, einschließlich aufgrund der für die Tierart relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und neu auftretender Seuchen. <p>Erläuterungen</p> <p>Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.</p> <p>Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist für den Eingang in die Union von Milch bestimmt, auch wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort dieser Milch ist.</p> <p>Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen der Bescheinigungen nach Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.</p> <p>Teil I:</p> <p>Feld I.8.: Den Code der Zone gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang XVII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 angeben.</p> <p>Feld I.11.: Geben Sie Name, Anschrift und Zulassungsnummer des Versandbetriebs an.</p> <p>Feld I.15.: Registrierungsnummer (Eisenbahnwaggon/Container und Straßenfahrzeug), Flugnummer (Flugzeug) oder Name (Schiff) sind anzugeben. Im Fall des Entladens und Umladens muss der Versender die Grenzkontrollstelle am Ort des Eingangs in die Union darüber informieren.</p> <p>Feld I.19.: Bei Transportbehältern/Containern oder Kisten ist die Containernummer und (ggf.) die Plombennummer anzugeben.</p> <p>Feld I.27.: Beschreibung der Sendung: „KN-Code“: Den/Die entsprechenden Code/s des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation angeben, wie 04.01; 04.02 oder 04.03. „Herstellungsbetrieb“: Geben Sie die Zulassungsnummer des Erzeugerbetriebs/der Erzeugerbetriebe, der Sammelstelle oder Standardisierungsstelle an, die für den Eingang in die Europäische Union zugelassen ist/sind.</p> <p>Teil II:</p> <p>(1) Nichtzutreffendes streichen.</p> <p>(2) Den Code der Zone gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang XVII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 angeben.</p>
--	--

LAND	Muster der Bescheinigung MILK-RM
	<p>⁽³⁾ Zu unterzeichnen von:</p> <ul style="list-style-type: none">— einem/einer amtlichen Tierarzt/Tierärztin, falls Teil II.2. „Tiergesundheitsbescheinigung“ nicht gestrichen wurde;— einem/einer Bescheinigungsbefugten oder einem/einer amtlichen Tierarzt/Tierärztin, falls Teil II.2. „Tiergesundheitsbescheinigung“ gestrichen wurde.
	<p>[Amtliche(r) Tierarzt/Tierärztin] ^{(1) (3)}/[Bescheinigungsbefugte(r)] ^{(1) (3)}</p> <p>Name (in Großbuchstaben)</p> <p>Datum</p> <p>Stempel</p> <p>Qualifikation und Amtsbezeichnung</p> <p>Unterschrift</p>